Satzung

über die Bestellung und Tätigkeit der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises Friesland

-Entwurf-

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Wirkungsbereich

Als Vertreterin/Vertreter der im Landkreis Friesland lebenden Menschen mit Behinderung ist eine/ein Beauftragte(r) für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bestellen, welche/welcher die Bezeichnung je nach Geschlecht "Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises Friesland" oder „Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises Friesland“ führt.

§ 2
Aufgaben

(1) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung soll sich für die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einsetzen.

(2) Sie/Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bildung eines Arbeitskreises der Menschen mit Behinderung und Selbsthilfegruppen im Landkreis Friesland,
b) Erarbeitung eines Plans über die Umsetzung der Teilhabe im Landkreis Friesland,
c) Beratung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und der Verwaltung des Landkreises Friesland in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des

Landkreis gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Dienste, Organisationen, Verbände und staatlichen Stellen,

d) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für den Kreistag des Landkreises Friesland zu Beginn eines jeden Jahres.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist der Arbeitskreis gemäß Abs. 2 Buchstabe a) angemessen zu beteiligen.

(4) Die Kreisverwaltung unterstützt die/den Beauftragte(n) für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 3
Bestellung und Amtszeit

(1) Zur/Zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Friesland hat. Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung soll eine sachkundige Betroffene/ein sachkundiger Betroffener sein und sich in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung im Sinne der Betroffenen bewährt haben. Sie/Er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Friesland stehen.

(2) Die Bestellung erfolgt erstmalig unmittelbar durch den Kreistag. Ansonsten ist das Benehmen mit dem in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Arbeitskreis herzustellen.

(3) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages mit der Maßgabe, dass sie/er die laufenden Geschäfte bis zur Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers gemäß Abs. 2 fortführt. § 18 Abs. 2 der Niedersächsischen. Landkreisordnung (NLO) bleibt unberührt.

§ 4
Rechtsstellung

(1) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 18 NLO aus. Sie/Er ist nicht an Parteien gebunden und von Weisungen unabhängig.

(2) Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Friesland über Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Friesland in Kraft

Jever, …….

_____
(Landrat)